

Entwurf

Zweckverbandssatzung des NRW KULTURsekretariats

Präambel.....	2
§ 1 Verbandsmitglieder	2
§ 2 Name, Sitz und Rechtsform.....	2
§ 3 Aufgaben	2
§ 4 Programme.....	3
§ 5 Organe	3
§ 6 Verbandsversammlung.....	3
§ 7 Arbeitsausschuss	5
§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung	6
§ 9 Verbandsvorsteher	7
§ 10 Geschäftsführung.....	7
§ 11 Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal	8
§ 12 Haushaltsführung und Prüfung	8
§ 13 Abgabe von Erklärungen.....	8
§ 14 Personal.....	8
§ 15 Bekanntmachungen Zweckverband	9
§ 16 Beitritt, Ausscheiden und Kündigung	9
§ 17 Anwendung Gleichstellungsgesetz	9
§ 18 Inkrafttreten	9

Präambel

Seit 1974 kooperieren die Verbandsmitglieder im Bereich der Kultur. Dazu hatten sich die Mitglieder auf der Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zusammengefunden, die mit der Zweckverbandsgründung gem. §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in der jeweils gültigen Fassung eine Fortführung erfahren soll.

§ 1 Verbandsmitglieder

- (1) Die Städte Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Köln, Krefeld, Mönchengladbach, Moers, Mülheim an der Ruhr, Münster, Neuss, Oberhausen, Recklinghausen, Solingen und Wuppertal bilden gemeinsam mit dem Landschaftsverband Rheinland (kurz: LVR) zur gemeinsamen Aufgabewahrnehmung auf dem Gebiet der Kulturarbeit einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit für das Land Nordrhein-Westfalen (GkG NRW) vom 01.10.1979 in der Fassung vom 01.12.2021.
- (2) Kooperationsvereinbarungen im kulturellen Bereich zwischen einzelnen Verbandsmitgliedern sowie zwischen diesen und Dritten werden durch diese Satzung nicht ausgeschlossen.
- (3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbands aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 2 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „NRW KULTURsekretariat“ (kurz: NRWKS).
- (2) Der Sitz des Zweckverbandes ist Wuppertal.

§ 3 Aufgaben

- (1) Der Zweck des NRWKS ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Zweckverband initiiert, fördert und organisiert dazu insbesondere im Rahmen seiner Kooperationsprogramme (§ 4) gemeinsam mit den Verbandsmitgliedern sowie weiteren kommunalen, überregionalen und internationalen Kulturpartner:innen eine Vielzahl von Programmen,

Projekten und Veranstaltungen als allgemeine Aufgaben im Bereich Kultur, beispielsweise in den Sparten Theater, Musik, Bildende Kunst, Literatur und Tanz.

- (2) Neben den durch die vorgenannten Aufgaben und Programme bestimmten Aufgaben kann der Zweckverband weitere Aufgaben übernehmen, soweit diese dem Verbandszweck entsprechen.
- (3) Der Zweckverband kann Unternehmen gründen oder sich an Unternehmen beteiligen, wenn diese dem Verbandszweck zu fördern geeignet sind.

§ 4 Programme

- (1) Zur Umsetzung seines Verbandszwecks realisiert das NRWKS Kooperationsprogramme und Landesprogramme.
- (2) Die Kooperationsprogramme sind wesentlicher Teil der Aufgaben des Zweckverbandes und auf einen hohen Beteiligungsgrad der Verbandsmitglieder und der Kulturakteur:innen der Mitgliedsstädte ausgerichtet. Sie sollen wesentlich zur Profilierung und Entwicklung des Kulturlandes NRW beitragen.
- (3) Konzepte zu Kooperationsprogrammen werden im Rahmen der Programmliste in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschlossen.
- (4) Nach Beschluss der Programme sind diese Bestandteile der sogenannten Programmliste des Zweckverbandes. Die Bestandteile der Programmliste können im Wege eines Zuwendungsbescheides der zuständigen obersten Landesbehörde vom Land NRW mit Landesmitteln gefördert werden.
- (5) Der Zweckverband kann seine kulturellen Zwecke auch verfolgen, indem er Landesprogramme umsetzt.

§ 5 Organe

Die Kulturarbeit des Zweckverbandes erfolgt durch:

1. Verbandsversammlung
2. Verbandsvorsteher:in

§ 6 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das zentrale Beschlussgremium, das aus den Vertreter:innen der Verbandsmitglieder besteht. Regelmäßig sollen die Verbandsmitglieder

ihre Kulturdezernent:innen als Vertreter:innen entsenden. Für jede:n Vertreter:in wird ein:e Stellvertreter:in für den Fall der Verhinderung bestellt. Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen die/der Kulturdezernent:in des Städtetag NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden.

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsteher:in begründet ist. Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über
- a) die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses
 - c) die Entlastung des/der Verbandsvorsteher:in
 - d) die generellen Richtlinien und Ziele der Kulturarbeit des Zweckverbandes
 - e) die laufende Überwachung der Tätigkeiten des/der Verbandsvorsteher:in einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichtes
 - f) die Wahl und Abberufung des/der Verbandsvorsteher:in
 - g) die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung geregelt sind
 - h) Vereinbarungen mit dem Land NRW
 - i) die Verabschiedung der Programmliste gemäß Vorschlag des Arbeitsausschusses
 - j) Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO
 - k) die Benennung des Abschlussprüfungsunternehmens
 - l) die Geschäftsordnung des Zweckverbandes, der Verbandsversammlung und des Arbeitsausschusses sowie der Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung)
 - m) die Gründung, der Erwerb und die Beteiligung an Unternehmen
 - n) die Festlegung der Umlage
 - o) der Beitritt neuer Mitglieder
 - p) die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung
 - q) die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes
 - r) die Auflösung des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte eine vertretungsberechtigte Person zur/zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie ein/e Stellvertreter:in.

- (4) Die Verbandsversammlung wählt eine:n Verbandsvorsteher:in und eine:n Stellvertreter:in. Für die Wahl ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung vorschlagsberechtigt. Vorschläge sind den Vorsitzenden spätestens vier Wochen vor der jeweiligen Verbandsversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte bilden.
- (6) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des/der Verbandsvorsteher:in.
- (7) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7 Arbeitsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet einen Arbeitsausschuss, der mit Mitgliedern aus der Mitte der Verbandsversammlung besetzt wird. Die Verbandsversammlung überträgt die in Abs. 3 und 4. genannten Aufgaben auf den Arbeitsausschuss.
- (2) Die Mitgliederzahl im Arbeitsausschuss soll 10 (zehn) nicht überschreiten. Ständige Mitglieder des Arbeitsausschusses sind die Vorsitzenden der Verbandsversammlung. In der Regel nimmt die Geschäftsleitung (Verbandsvorsteher:in und Geschäftsführung) ohne Stimmrecht an den Sitzungen teil. Als Gäste mit Rederecht nehmen an den Sitzungen die/der Kulturdezernent:in des Städtetag NRW sowie ein:e Vertreter:in des Landes teil. Darüber hinaus kann der/die Kulturdezernent:in der Bezirksregierung Düsseldorf als Gast eingeladen werden. Der/die Vorsitzende:r der Verbandsversammlung übernimmt in der Regel auch den Vorsitz des Arbeitsausschusses.
- (3) Die Verbandsversammlung überträgt dem Arbeitsausschuss insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die fachliche und inhaltliche Begleitung des/der Verbandsvorsteher:in sowie der Geschäftsführung einschließlich der Prüfung des jährlich durch den/die Verbandsvorsteher:in vorzulegenden Tätigkeitsberichte
 - b) Die Erarbeitung des Vorschlags der Programmliste
 - c) Die Mitwirkung bei Dringlichkeitsentscheidungen des/der Verbandsvorsteher:in bzw. der Geschäftsführung, wobei mindestens der/die Vorsitzend:e der Verbandsversammlung sowie ein weiteres im Arbeitsausschuss tätiges Mitglied mitwirken muss.
- (4) Die Entscheidungen des Arbeitsausschusses erfolgen durch Mehrheitsbeschluss. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (5) Der Arbeitsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Verbandsversammlung zu beschließen ist.

§ 8 Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung findet auf Einladung des/der Verbandsvorsteher:in und des/der Vorsitzenden der Verbandsversammlung einmal jährlich in einer der Mitgliedsstädte statt. In den Verbandsversammlungen wird festgelegt, welche Stadt für die folgende Verbandsversammlung Gastgeberin sein wird. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern der Verbandsversammlung ist eine weitere Verbandsversammlung einzuberufen.
- (2) Der/die Vorsitzen:de der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung fest. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Punkte, die auf die Tagesordnung gesetzt werden sollen, müssen mindestens vier Wochen vor der Sitzung vorliegen. Die Tagesordnung kann mit Mehrheitsbeschluss zu Beginn der Sitzung durch Nachträge ergänzt werden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind oder als anwesend gilt.
- (4) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, da mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend ist, ist innerhalb von drei Wochen eine neue Verbandsversammlung einzuberufen. Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In einer aus dem genannten Grunde nicht beschlussfähigen Verbandsversammlung kann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in besonders eiligen Angelegenheiten das Verfahren für einen schriftlichen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden.
- (5) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Entscheidungen gem. § 6 Abs. 2 Buchst. m) bis o) bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes sowie zu dessen Auflösung müssen einstimmig gefasst werden.
- (6) Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend.
- (7) Über jede Sitzung ist durch die Geschäftsführung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (8) Die Verbandsversammlung kann auch ohne physische Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort, insbesondere in Form einer Videokonferenz mit Audioübertragung („virtuelle Verbandsversammlung“) oder als Kombination einer Präsenz- und virtuellen Verbandsversammlung („Hybridform“) abgehalten werden.¹

¹ Vgl. BeckFormB BHW, Form. I. 5. Anm. 1-22, beck-online.

- (9) Im Übrigen ist in dem Fall, dass ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert ist, sowohl Stellvertretung als auch Stimmbotschaft zulässig.

§ 9 Verbandsvorsteher

- (1) Der/die Verbandsvorsteher:in führt mit Hilfe der Geschäftsführung die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes.
- (2) Er/Sie vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich und unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und die von der Verbandsversammlung beschlossenen Satzungen.
- (3) Der/die Verbandsvorsteher:in ist Dienstvorgesetzte:r der Dienstkräfte des Zweckverbandes einschließlich der Geschäftsführung.
- (4) Der/die Verbandsvorsteher:in soll Kulturdezernent:in/Beigeordnete:r für Kultur eines Mitglieds des Zweckverbandes sein. Ebenso wie der/die Verbandsvorsteher:in wird auch der/die Vertreter:in des/der Verbandsvorsteher:in aus dem Kreise der Mitglieder der Verbandsversammlung gewählt.
- (5) Der/die Verbandsvorsteher:in soll für die Dauer von mindestens vier Jahren gewählt werden. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Sollte seine/ihre Amtszeit beim Verbandsmitglied enden, endet auch seine/ihre Amtszeit als Verbandsvorsteher:in.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Auf Vorschlag des/der Verbandsvorsteher:in beschließt die Verbandsversammlung die Einstellung einer Geschäftsführung. Der Geschäftsführung können und sollen Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (2) Die Geschäftsführung bereitet im Einvernehmen mit dem Arbeitsausschuss die Beschlüsse der Verbandsversammlung und die Sitzungen des Arbeitsausschusses selbstständig vor.
- (3) Die Geschäftsführung informiert den/die Verbandsvorsteher:in und den Arbeitsausschuss laufend über den Geschäftsgang.
- (4) Die Geschäftsführung legt dem Arbeitsausschuss und der Verbandsversammlung einen jährlichen Tätigkeitsbericht vor.
- (5) Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung näher geregelt.

§ 11 Übernahme des NRW KULTURsekretariats der Stadt Wuppertal

Mit Gründung hat der Zweckverband das bisher bei der Stadt Wuppertal gebildete NRWKS / die Geschäftsstelle mit der finanziellen, sachlichen und personellen Ausstattung (Gesamtrechtsnachfolge) zum 01.01.2023 übernommen.

§ 12 Haushaltsführung und Prüfung

- (1) Auf die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes werden die Vorschriften über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen der Eigenbetriebe sinngemäß angewendet.
- (2) Der Zweckverband erhebt gemäß § 19 GkG NRW von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage in gleicher Höhe. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Zweckverbandes.
- (3) Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Die Prüfung richtet sich nach § 18 GKG NW. Näheres kann in der Geschäftsordnung des Zweckverbands bestimmt werden.

§ 13 Abgabe von Erklärungen

- (1) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher und der Vertreterin oder dem Vertreter oder einem von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Bediensteten oder Mitglied der Verbandsversammlung zu unterzeichnen.
- (2) Die Regelung des Abs. 1 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 14 Personal

- (1) Der Zweckverband kann hauptamtlich tätige Beschäftigte zur Erledigung seiner Aufgaben einstellen.
- (2) Für Dienstkräfte, deren Zugehörigkeit zum Zweckverband aus einem Überleitungsvertrag resultiert, bleiben dessen Bedingungen erhalten.
- (3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen.

§ 15 Bekanntmachungen Zweckverband

Bekanntmachungen des Zweckverbands erfolgen ...

§ 16 Beitritt, Ausscheiden und Kündigung

- (1) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder (§ 4 Abs. 2 Satz 1 GKG NW) beitreten.
- (2) Einzelne Mitglieder können durch schriftliche Kündigungserklärung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 24 Monaten aus dem Zweckverband zum Ende eines Kalenderjahres ausscheiden.

§ 17 Anwendung Gleichstellungsgesetz

Die Vorschriften des Gleichstellungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (kurz: LGG NRW) sind auf den Zweckverband als Dienststelle i.S.v. §§ 3 Abs. 1 S. 1, 2 Abs. 1 Nr. 1 LGG NRW anzuwenden.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Der Zweckverband ist unter dem Namen „NRW KULTURsekretariat“ am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer aufsichtsbehördlichen Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk ... entstanden.
- (2) Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 nach Bekanntmachung in Kraft. Der Zweckverband hat seinen Betrieb zum 01.01.2023 aufgenommen.

Diese Satzung ist zu genehmigen.